

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung;

Wasserrechtliche Erlaubnis zum Zutagefördern von Grundwasser aus dem Brunnen VII (Buchwald) für die öffentliche Wasserversorgung der Mitgliedsgemeinden des Zweckverbandes der Wasserversorgungsgruppe Sulzemoos-Arnach

Standort: Grundstück Fl.-Nr. 1027, Gemarkung Welshofen, Gemeinde Erdweg, Landkreis Dachau

Der Zweckverband der Wasserversorgungsgruppe Sulzemoos-Arnach betreibt im Erschließungsgebiet Buchwald auf Flur-Nr. 1027, Gemarkung Welshofen, den Tiefbrunnen VII (Buchwald) zu Zwecken der Trinkwasserversorgung.

Dem Zweckverband wurde mit Bescheid vom 10.05.2007, Az.: 61/863-2, eine gehobene wasserrechtliche Erlaubnis nach § 15 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) zum Zutagefördern von Grundwasser aus den Tiefbrunnen VII (Buchwald) auf den Grundstücken Fl.-Nr. 1027 erteilt. Die Erlaubnis war bis 31.12.2021 befristet und wurde verlängert bis 31.12.2024.

Der Zweckverband beantragt zur Überbrückung, bis das wasserrechtliche Verfahren für eine gehobene Erlaubnis abgeschlossen ist, eine beschränkte Erlaubnis für Brunnen VII (Buchwald) bis 31.12.2025.

Die Maßnahme stellt eine Gewässerbenutzung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG dar.

Nach §§ 1 Abs. 1, 5 und 7 Abs. 1 i.V.m. Nr. 13.3.2 der Anlage 1 (jährliche Grundwasserentnahme zwischen 100.000 m³ und 10 Millionen m³) des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) hat das Landratsamt Dachau durch eine allgemeine Vorprüfung festzustellen, ob die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Die nachfolgenden Prüfkriterien ergeben sich aus Anlage 3 zum UVP.

Das Vorhaben dient der öffentlichen Trinkwasserversorgung. Es ist weder von außerordentlicher Größenordnung (beantragte Entnahmemenge: bis zu maximal 45 l/s, maximal 3.888 m³/d, maximal 800.000 m³/a) noch ist mit überregionalen Auswirkungen zu rechnen.

Der Umfang der genehmigten jährlichen Grundwasserentnahme bleibt unverändert. Es ist daher davon auszugehen, dass die Entnahmemenge durch das Grundwasserdargebot gedeckt ist. Die qualitativen Anforderungen für die Entnahme von Trinkwasser werden durch das Wasserschutzgebiet für den Brunnen Buchwald gewährleistet.

Soweit derzeit erkennbar ist, sind mit der beantragten Grundwasserentnahme keine nachteiligen Auswirkungen auf bestehende Rechte Dritter zu erwarten. Die potentiell nachteiligen Auswirkungen des Vorhabens werden als unbedeutend beurteilt.

Die Nutzung des Grundwassers stellt unter Beachtung der umfangreichen Auflagen und Bedingungen im Gestattungsbescheid keine ökologische Verschlechterung des betroffenen Bereiches dar.

Als Ergebnis wird deshalb festgestellt, dass es im Rahmen des wasserrechtlichen Genehmigungsverfahrens keiner ergänzenden formellen Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, da nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt und die zu schützenden Güter nicht zu besorgen sind.

Diese Feststellung ist nach Maßgabe des Umweltinformationsgesetzes der Öffentlichkeit bekannt zu geben; sie ist nicht selbständig anfechtbar.